

Überblick zur CETA-Ratifizierung

Stand: 10.07.2017

Wie ist der aktuelle Stand?

Die Unterzeichnung von CETA erfolgte am 30. Oktober 2016 beim EU-Kanada-Gipfel nach einem einstimmigen Votum des Rats der EU. Es wurde ein Zusatzdokument (Joint Interpretative Instrument) erlassen, das als verbindliche Interpretationshilfe im Falle von Auslegungsfragen dienen soll.

- 15.02.2017: Zustimmung im Europäischen Parlament
- Voraussichtlich 21.09.2017: Vorläufige Inkraftsetzung des gesamten Abkommens außer Investitionsschutzteilen. EuGH wird die Vereinbarkeit des Investitionsgerichtshofs mit EU-Recht prüfen.

Wer muss dem Vertrag noch zustimmen?

Als gemischtes Abkommen ist die Ratifikation in bis zu 42 nationalen Parlamenten nötig, möglicherweise auch im Bundesrat. Der Ratifikationsprozess kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Im Falle des EU-Korea-Abkommens etwa hat dies vier Jahre gedauert.

Wie und wann wird Deutschland CETA ratifizieren?

Zunächst entscheidet die Bundesregierung, ob das CETA-Ratifizierungsgesetz als zustimmungsbedürftig angesehen werden sollte. Dann müsste neben dem Bundestag auch der Bundesrat zustimmen. Die von den Grünen mitregierten Länder haben ihre Zustimmung in Frage gestellt. Für eine Zustimmung bräuchten man jedoch im Bundesrat mindestens 35 der 69 Stimmen. Derzeit verfügen die Landesregierungen ohne Beteiligung von Grünen und Linkspartei über 16 der 69 Stimmen. Dort könnte also CETA die Zustimmung verweigert werden, wenn die Landesregierungen mit grüner und linker Beteiligung CETA nicht zustimmen. Welchen Weg die Bundesregierung einschlägt, wird sich erst dann zeigen, wenn das zuständige Wirtschaftsministerium einen Referentenentwurf für das Ratifizierungsgesetz vorlegt. Der Bundestag hat sich 2016 mehrmals mit CETA befasst. Am 22.09.2016 hat er in namentlicher Abstimmung mit 450 gegen 126 Stimmen bei 13 Enthaltungen einem von der CDU/CSU und SPD gemeinsam eingebrachten Antrag für CETA zugestimmt ([18/9663](#)). Die Koalitionsfraktionen wollen zusätzliche rechtsverbindliche Erklärungen zur Ergänzung von CETA einbringen.

Welche Teile des Abkommens werden vorläufig angewendet und wann?

CETA ist ein gemischtes Abkommen mit vorläufiger Anwendbarkeit der Bereiche, die in die ausschließliche Kompetenz der EU fallen. Die vorläufige Anwendbarkeit wird voraussichtlich am 21.09.2017 starten. Neben dem **Investitionsschutzteil** gibt es auch einzelne Kapitel und Abschnitte, die nicht vorzeitig angewendet werden, wie etwa in den Bereichen **Finanzdienstleistungen, Steuern** oder **Geistiges Eigentum**. Insgesamt wird aber nahezu der ganze Vertrag vorläufig angewendet. Deutschland, Österreich, Belgien und Polen haben in einer Zusatznote erklärt, ihre Zustimmung zu der vorläufigen Anwendbarkeit gegebenenfalls wieder zurückziehen zu können.

Im Einzelnen wird CETA vorbehaltlich folgender Punkte vorläufig angewendet:

a) Nur die folgenden Bestimmungen des Kapitels Acht des Abkommens (**Investitionen**) werden vorläufig angewendet, und nur soweit ausländische Direktinvestitionen betroffen sind:

- Artikel 8.1 bis 8.8 (materielle Regelungen z.B. Marktzugang, Nichtdiskriminierung);
- Artikel 8.13 (Transfers);
- Artikel 8.15 mit Ausnahme von dessen Absatz 3 (Vorbehalte und Ausnahmen), und
- Artikel 8.16 (Verweigerung von Handelsvorteilen);

b) die folgenden Bestimmungen des Kapitels Dreizehn des Abkommens (**Finanzdienstleistungen**) werden nicht vorläufig angewendet soweit sie Portfolio-Investitionen, den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffen:

- Artikel 13.2 Absätze 3 und 4;
- Artikel 13.3 und Artikel 13.4;
- Artikel 13.9 und
- Artikel 13.21;

c) die folgenden Bestimmungen des Abkommens werden nicht vorläufig angewendet:

- Artikel 20.12; (**Geistiges Eigentum Camcording**)
- Artikel 27.3 und Artikel 27.4, soweit diese Artikel für Verwaltungsverfahren, Überprüfung und Rechtsbehelf auf Ebene der Mitgliedstaaten gelten; (**Transparenz, Überprüfung und Rechtsbehelf**)
- Artikel 28.7 Absatz 7; (**Besteuerung**)

d) die vorläufige Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24 (**Handel und Nachhaltige Entwicklung, Handel und Arbeit, Handel und Umwelt**) des Abkommens beachtet die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

Was hat die Wallonische Region erreicht?

Die Wallonie hat ein belgisches Kompromisspapier zwischen der Zentralregierung und den drei Regionalregierungen erreicht, das Belgien unter anderem verpflichtet, vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage klären zu lassen, ob der neue Investitionsgerichtshof europarechtlich zulässig ist oder nicht (das System der Intra-EU-BITs liegt durch die Vorlage des Bundesgerichtshofs bereits dem EuGH zur Überprüfung vor). Sollte überdies ein belgisches Regionalparlament CETA ablehnen, muss Belgien innerhalb eines Jahres den Rat informieren, dass es CETA nicht ratifizieren kann. Die Wallonische Region, die Französische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Kommission der französischsprachigen Gemeinschaft und die Region Brüssel-Hauptstadt erklären, dass sie CETA auf Grundlage des Systems für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien nicht ratifizieren wollen, es sei denn ihre Parlamente fassen einen gegenteiligen Beschluss. Der Föderalstaat oder eine für den Bereich Landwirtschaft zuständige föderierte Einheit behält sich das Recht vor, im Falle eines Marktungleichgewichts die Schutzklausel zu aktivieren, auch wenn dieses Ungleichgewicht nur für ein einziges Erzeugnis festgestellt wird. Die föderale Regierung verpflichtet sich, ein von einer der föderierten Einheiten gestelltes Ersuchen bezüglich der geografischen Angaben (g.U. und g.g.A.) unverzüglich an die EU weiterzuleiten.

Welche Bedeutung haben die 39 CETA-Zusatzerklärungen?

Diese Zusatzdokumente wurden vereinbart, um den Bedenken einzelner Mitgliedstaaten am CETA-Abkommen Rechnung zu tragen und den Abschluss des Abkommens am 30.10.2016 zu ermöglichen. Der Großteil der darin enthaltenen Verpflichtungen ist bereits im CETA-Text enthalten.

Das „[Gemeinsames Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen \(CETA\) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten](#)“ ist eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung zwischen Kanada und der EU sowie den Mitgliedstaaten zur Auslegung des CETA-Abkommens. Sie ändert nichts am Text des Abkommens, sondern wird im Zweifelsfall zur Interpretation des Abkommens herangezogen. Sie geht in 13 Punkten insbesondere auf die Themen Investitionsschutz, Schutzstandards und Regulierungshoheit ein.

Hinzu kommen die [38 Erklärungen für das Ratsprotokoll](#), in denen die Kommission und einzelne Mitgliedstaaten Erklärungen und Interpretationen zum Abkommen angeben. Diese sind grundsätzlich nur für die Kommission, den Rat bzw. für die Mit-

gliedsstaaten bindend, aber für die Auslegung des Abkommens von Bedeutung. Gemäß Art. 31 Wiener Vertragsrechtskonvention gilt:

„(2) Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang ausser dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde; b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.

Die Erklärungen betreffen geografische Schutzangaben, das Vorsorgeprinzip und die rechtliche Wirksamkeit der Erklärungen. Neben Deutschland haben Irland, das Vereinigte Königreich, Ungarn, Portugal, Griechenland, Polen, Slowenien, Österreich, Bulgarien, Rumänien und Belgien Erklärungen beigefügt.

Hervorzuheben ist zudem die **Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen** (Aufteilung der Zuständigkeiten) und die **Erklärung Deutschlands und Österreichs zur Beendigung der vorläufigen Anwendung**: „Deutschland und Österreich erklären, dass sie als Vertragsparteien des CETA ihre Rechte aufgrund Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c des CETA ausüben können. Die erforderlichen Schritte werden gemäß den EU-Verfahren unternommen werden.“ Die **Erklärung der Kommission und des Rates zum Investitionsschutz und zum Investitionsgerichtshof** enthält insbesondere Pläne zur Ausgestaltung der Richterwahl, die sich an die Vereinbarungen von CETA und die Diskussion anschließen, aber auch aus DIHK-Sicht positive Regelungen zu KMU.